
Aufnahme- und Behandlungsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Behandlungen, Beratungen, Untersuchungen und Operationen sowie für die Unterbringung des aufgenommenen Tieres. Sie sind sinngemäß auch auf ggf. notwendige Transporte und Verlegungen anzuwenden.

1. Aufnahme

Der Tierbesitzer oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, die zur Behandlung und Kostensicherung erforderlichen Angaben zu machen. Vorerkrankungen, Allergien, Untugenden etc. sind der Klinik bei der Einlieferung mitzuteilen. Das schuldhaftes Unterlassen von Angaben zu ansteckenden Krankheiten oder böartigem Verhalten des Tieres begründet Schadenersatzansprüche der Klinik gegenüber dem Eigentümer/Besitzer des Tieres sowie gegenüber den von diesen beauftragten Personen.

2. Behandlung

Die Klinik ist berechtigt, in Notfällen erforderliche Untersuchungen, Behandlungen und Operationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Einlieferers auszuführen sowie die Verlegung des Patienten in eine andere Klinik vorzunehmen. Eine Nottötung kann auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers erfolgen. Es gelten dann die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Sektionen von verstorbenen Tieren finden nur statt, wenn der Klinik hierüber ein separater Auftrag des Einlieferers/Besitzers mit Kostenübernahmeerklärung erteilt wurde. Ausgenommen hiervon sind Sektionen, die die Klinik auf eigene Kosten durchführt, wenn dies aus medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen zur Feststellung der Todesursache erforderlich ist.

Über Behandlungs-, Operations- und Narkoserisiken ist der Besitzer/Eigentümer aufgeklärt worden. (siehe separates Merkblatt mit Einwilligungserklärung)

3. Kosten

Die tierärztlichen Behandlungsleistungen werden gemäß dem 2-fachen GOT-Satz berechnet. Abweichungen von der GOT sind nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen der Klinik und dem Tierhalter möglich. Für die Unterbringung und die Verpflegung des Tieres werden Tagessätze gemäß Aushang in Rechnung gestellt. Preisabsprachen können nur durch die Klinikleitung gegeben werden.

Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH&Co. KG Postfach 500 166, 22701 Hamburg, die in ihrer Datenbank gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse daran glaubhaft dargelegt haben. Zum Zweck der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

4. Fälligkeit der Behandlungskosten und Zahlung

Die Kosten der Behandlung, Unterbringung, Verpflegung und etwaige Auslagen sind vor Abholung des Tieres sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. In besonderen Fällen kann eine Anzahlung oder Barzahlung gefordert werden. Die Klinik ist berechtigt, ein Tier nur gegen vollständige Bezahlung der Behandlungskosten herauszugeben. Die tierärztlichen Leistungen sowie die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden auch dann berechnet, wenn die Behandlung zu keiner Gesundung führt oder das Tier in der Klinik stirbt. Zahlungen können in bar oder per EC-Karten geleistet werden. Gerät der Kostenschuldner mit der Zahlung in Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Besuchszeiten/Auskünfte

Besuchszeiten sind täglich von 12 bis 20 Uhr. Auskünfte über die untergebrachten Patienten inklusive der angefallenen Kosten dürfen nur von den Klinikinhabern oder Oberärzten der Klinik erteilt werden.

6. Haftung

Die Klinik haftet unbeschränkt in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet die Klinik unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet die Klinik nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Aufklärung bei Einlieferung des Tieres entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Klinik hat sie zu vertreten.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 6. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für in der Klinik erworbene und nicht schuldhaft verursachten Krankheiten und Verletzungen des Tieres.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten von Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der Klinik.

Die für die Dauer des Klinikaufenthaltes abgestellten Pferdeanhänger müssen auf dem zugewiesenen Parkplatz der Pferdeklinik diebstahlsicher abgeschlossen werden.

7. Daten und Datenschutz

Sämtliche von der Klinik erstellten Krankenunterlagen (z. B. Krankenblätter, Befunde, Röntgenbilder) bleiben Eigentum der Klinik. Ein Anspruch auf Herausgabe von Originalen der Krankenunterlagen besteht nicht. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Eigentümers des behandelten Tieres bzw. von diesem beauftragter Personen auf Einsicht in die Krankenunterlagen, auf die Erstellung von Abschriften auf Kosten des Bestellers sowie auf Auskunft des behandelnden Arztes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Klinik ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Behandlung Daten über das behandelte Tier sowie personenbezogene Daten des Eigentümers/Einlieferers zu speichern und zu verarbeiten. Die Speicherung und Verarbeitung von Daten (auch im Rahmen von Tätigkeiten der Forschung und Lehre) erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere derer des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Eigentümer bzw. sein Beauftragter stimmen der Speicherung und Verarbeitung der Daten mit Unterzeichnung des Behandlungsauftrags zu.

8. Schlussbestimmungen

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Im Falle der Unwirksamkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Erfüllungsort des Gerichtstandes ist München II

Datum

Pferdename

Eigentümer/Bevollmächtigter
